

Allgemeine Mietbedingungen für MB 215 CDI Sprinter

1. Mietpreise

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Fassung der Preisliste. Die Mietpreise schließen ein: gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer, Wartungsdienst, Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung. Die Mindestmietdauer beträgt 3 Tage.

2. Berechnung

Der Mietpreis wird bis zur Fahrzeugrücknahme durch den Vermieter berechnet. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Bei verspäteter Rückgabe wird ein Tagesgrundpreis berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Vermieter vor.

3. Zahlungsweise

Bei Vertragsabschluß bzw. nach Erteilung der schriftlichen Reservierungsbestätigung durch den Vermieter ist innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung von € 250,00 zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Bestätigung gebunden. Der voraussichtliche Gesamtmietpreis ist bis spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn zu zahlen. Bei kurzfristigen Buchungen ist der Gesamtpreis sofort fällig.

4. Kautions

Bei Übergabe muss eine Kautions in Höhe von € 1.000,00 hinterlegt werden (bar oder per Überweisung). Die Kautions wird auf einer Checkliste zusammen mit dem Zustand des Fahrzeugs bestätigt. Wird das Fahrzeug unbeschädigt zurückgebracht, wird die Kautions (zinslos) zurückgezahlt. Die Kautions verfällt bei selbstverschuldeten Schäden, vor allem im Innenbereich. Schäden im Innenbereich, sowie Schäden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind nicht durch die Versicherung abgedeckt und müssen vom Mieter komplett übernommen werden. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Schäden aufgrund eines Kostenvoranschlags sofort abzurechnen. In Zweifelsfällen ist der Vermieter berechtigt, die Kautions für die Dauer der Überprüfung des Fahrzeugs zurückzuhalten. Die Rückzahlung der Kautions schließt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für später entdeckte Schäden nicht aus.

5. Reservierung und Rücktritt

Die Fahrzeugreservierung ist nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor vereinbartem Mietbeginn sind folgende Anteile des voraussichtlichen Mietpreises laut Reservierungsdaten zu zahlen:

- bis 40 Tage vor dem 1. Miettag 20 %
- bis 21 Tage vor dem 1. Miettag 50 %
- weniger als 21 Tage vor dem 1. Miettag 80 %
- nach Übergabe des Fahrzeugs 100 %

Der Rücktritt ist schriftlich durch Einschreibebrief gegenüber dem Vermieter zu erklären. Wird das Fahrzeug nicht abgenommen, so ist der volle Mietpreis für die vereinbarte Mietdauer zu zahlen. Die hier geregelten Zahlungspflichten des Mieters vermindern sich entsprechend, wenn der Mieter nachweist, dass ein Schaden des Vermieters überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die hier geregelte Zahlungsverpflichtung ist..

6. Übergabe, Rückgabe und Reinigungsgebühren

Das Fahrzeug kann am Übernahmetag ab 15.00 Uhr übernommen werden. Rückgabe ist am letzten Miettag bis 12.00 Uhr. Das Fahrzeug wird voll getankt übergeben und muss voll getankt zurückgegeben werden. Das Fahrzeug muss mit konventionellem Dieseltreibstoff betankt werden. Biodiesel oder sonstige Treibstoffarten dürfen nicht getankt werden, da dies zu Schäden am Motor oder Rußpartikelfilter führt. Dies ist durch Tankquittungen zu belegen. Das Fahrzeug muss mit gereinigtem Innenraum zurückgegeben werden. Bei nicht oder ungenügend gereinigtem Innenraum, fallen € 100,- Reinigungs pauschale an. Bei Fahrzeugübergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Durch die vorbehaltlose Unterzeichnung erkennt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeuges an.

7. Berechtigte Fahrer

Das Mindestalter des Mieters bzw. des berechtigten Fahrers muss 23 Jahre betragen. Ferner muss der Mieter bzw. der berechtigte Fahrer drei Jahre im Besitz des gültigen Führerscheins Kl. III oder B sein. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern, gelenkt werden. Beim Rückwärtsfahren muss der Fahrer von einer von ihm benannten Person eingewiesen werden.

8. Verbotene Nutzung

Dem Mieter sind folgende Fahrzeugverwendungsarten untersagt:

Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests.

Beförderung von Lasten, explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven, oder sonstigen gefährlichen Stoffen.

zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.

Weitervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte.

Im Zustand reduzierter Fahrtüchtigkeit

9. Auslandsfahrten

Grundsätzlich sind Auslandsfahrten in alle, auf der grünen Versicherungskarte aufgeführten europäischen Länder möglich. Für außereuropäische Länder muss nach Rücksprache mit dem Vermieter ein spezieller Versicherungsschutz beantragt werden.

10. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von € 100,- ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 14).

11. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden € 500,- übersteigt. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat den Vermieter und ggf. die Schutzbriefversicherung zu benachrichtigen. Brand-, Entwendung, Einbruch- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und der zuständigen Polizei unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht mit Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen, etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen und Versicherungsdaten der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Es müssen unbedingt Fotos von Schäden an Fahrzeugen erstellt werden.

12. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung mit 100 Mio. € Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden max. 8 Mio. € je geschädigte Person.

Vollkasko- und Teilkaskoversicherung mit einer Eigenbeteiligung von jeweils € 1.000,- pro Schaden

13. Haftung des Mieters

Die Verkehrs- und Betriebssicherheit sind während der Mietdauer vom Mieter ständig zu überwachen. Der Mieter haftet während seiner Anmietung für Schäden aller Art, die von der Haftpflicht und Kaskoversicherung nicht gedeckt sind. Dabei haftet der Mieter unbeschränkt, wenn er oder der Fahrer den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrtschöpfung (§ 41 Abs.2 Ziff.6 StVO) oder Zurücksetzen des Fahrzeugs ohne Einweisung einer Hilfsperson verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seinen Pflichten gemäß Ziff.11 u. 12 dieser Bedingung verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles gehabt. Der Mieter haftet im Übrigen voll für Schäden die durch Nichtbeachtung der Ziff. 7 u. 9, durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind. Neben der allgemeinen gesetzlichen Haftung haftet der Mieter im Zeitraum der Anmietung des Fahrzeuges auch für zufälligen Untergang, bzw. Beschädigung des Fahrzeuges. Der Mieter trägt im Mietzeitraum das Sachrisiko. Bei Unstimmigkeiten über die Schadenshöhe kann der Vermieter auf Kosten des Mieters einen Sachverständigen beauftragen. In jedem Falle trägt der Mieter die Beweislast, dass ein während der Mietzeit entstandener Schaden nicht durch ihn oder den Mitreisenden verursacht oder verschuldet wurde. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

14. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt.

15. Ersatzfahrzeug

Sollte das zugesagte Fahrzeug durch Unfall oder sonstige Gründe zum vereinbarten Termin nicht zur Verfügung stehen, ist der Vermieter nicht verpflichtet ein Ersatzfahrzeug zu stellen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für nutzlos aufgewendete Urlaubstage oder für entgangene Urlaubsfreuden.

16. Speicherung und Weitergabe von Personenbezogenen Daten

Der Vermieter ist berechtigt, die über den Mieter erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

17. Übersichtsklausel und Teilunwirksamkeit

Die Überschriften dienen nur der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbedingungen unwirksam sein, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck wirksam erfüllt werden kann. Zwingende Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.